

Neue Satzung gültig ab 11.02.2025:

Satzung des Kleinen SV Johannisthal 1980 e.V.

A *Name, Sitz und Zweck des Vereines*

- § 1 Der am 6. Oktober 1980 in Berlin gegründete Verein führt den Namen *Kleiner SV Johannisthal 1980 e.V.*. Er besteht ausschließlich als Sportverein sowie als Verein zur Förderung von Jugendprojekten im Bereich Kultur und Völkerverständigung.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und des Berliner Fußball-Verbandes. Die Vereinsfarben sind schwarz/ weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Treptow/ Köpenick, Ortsteil Oberspree.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung und zwar ausschließlich zur Förderung des Amateursports im Bereich Fußball, wobei man am Wettspielbetrieb des Berliner Fußball-Verbandes teilnimmt, Freundschaftsspiele durchführt und einen ordentlichen Trainingsbetrieb gewährleistet. Außerdem fördert der Verein Jugendprojekte im Bereich Kultur und Völkerverständigung, indem der Verein künstlerische und musische Projekte organisiert, fördert und durchführt sowie Jugendaustausch und Bildungsreisen organisiert, fördert und durchführt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B *Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft*

- § 2 Mitglied des Vereines können jeder Mann und jede Frau werden.

- § 3 Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts, von Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

- § 4 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Die Aufnahme eines Mitglieds im Verein nach Entscheidung des Vorstandes erfolgt auf Probe für einen Zeitraum von drei Jahren ab Aufnahme. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes ohne Begründung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beendet werden.

- § 5 Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 6,00 €.
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.
Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- * Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - * Nichtzahlung von 3 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
 - * schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und unsportlichen Verhaltens,
 - * unehrenhafter Handlungen.
- § 7 Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereines bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.
- § 8 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereines zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C Organe des Vereines

- § 9 Oberstes Vereinsorgan ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Mitglieder werden dazu vom Vorstand schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tage der Einladung und der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) muss eine Frist von mindestens 14 Tagen bestehen.

Die Jahreshauptversammlung soll in Präsenz durchgeführt werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte ausüben können oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der eine Teilnahme an der Versammlung sowohl in Präsenz als auch online möglich ist.

- § 10 Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei den Abstimmungen haben Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Verzug sind, sowie alle Mitglieder, die nicht mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind, kein Stimmrecht.

- § 11 Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen.
- § 12 Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre) und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre), bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- § 13 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt hat.
- § 14 Mitgliederversammlungen können neben einer Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D Leitung des Vereines

- § 15 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 4 und im Höchstfall aus 6 Personen.
Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, sowie gegebenenfalls 1-3 Beisitzern zusammen.
- § 16 Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben.

- § 17 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
1. die Bewilligung von Ausgaben,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
 3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung der Mitglieder,
 4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

- § 18 Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.
- § 19 Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen des Vereines. In besonderen Fällen ist er berechtigt, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- § 20 Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Schatzmeister hat den Vorstand über die Kassenlage auf dem Laufenden zu halten.
- § 21 Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- § 22 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
1. Verweis,
 2. Geldstrafe,
 3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
 5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

- § 23 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, von Kultur und Völkerverständigung bzw. zur Förderung von Jugendprojekten.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.